

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen (5. Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes)

1. Anlass und Ziel der Änderung

Das Gesetz über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen (Grundwassergebührengesetz – GruwaG) ist am 1. Juli 1989 in Kraft getreten. Die Bürgerschaft hatte dieses Gesetz angeregt, „um ein sparsames Umgehen mit Grundwasser zu erreichen“. Die Einführung der Gebühr erfolgte „vor dem Hintergrund der hohen und zunehmenden öffentlichen Aufwendungen für die Sicherung der Grundwasserressourcen (einschließlich der Flächensanierung)“, aber auch, um durch die Einnahmen einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten (Drucksache 13/2793 vom 6. Dezember 1988).

Auf der Grundlage des Grundwassergebührengesetzes wird die Verleihung des Rechts zur Förderung von Grundwasser mit einer so genannten Verleihungsgebühr belegt. Diese erlaubt es, den wirtschaftlichen Wert abzugelten, den das verliehene Recht zur Grundwassernutzung darstellt. Die letzte Änderung des Gesetzes erfolgte mit Gesetz vom 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 707) und beinhaltete eine lineare Anhebung um 0,02 Euro pro Kubikmeter Grundwasser zum 1. Januar 2011 sowie die Aufhebung der bis dahin geltenden Privi-

legien für die öffentliche Wasserversorgung (Drucksache 19/7650 vom 26. Oktober 2010). Im Jahr 2012 erfolgte keine Anpassung der Gebührenhöhe.

Seit der Einführung der Grundwassergebühr haben die betroffenen Grundwasserförderer in erheblichem Umfang auf Förderrechte verzichtet. Wurde bereits bei Einführung der Gebühr die bewilligte Jahresfördermenge von ca. 270 Mio. Kubikmetern auf ca. 184 Mio. Kubikmeter reduziert, so führten auch die weiteren Anhebungen der Grundwassergebühr dazu, dass Wasserrechte ganz oder teilweise zurückgegeben wurden. So belaufen sich die Förderrechte auf hamburgischem Gebiet inzwischen auf nur noch rund 110 Mio. Kubikmeter (2011). Gleichzeitig sind die öffentlichen Aufwendungen für die Sicherung der Grundwasserressourcen unverändert hoch.

Vor diesem Hintergrund hat der Senat im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan-Entwurf 2013/2014 am 11. bis 13. Juni 2012 beschlossen, die Gebührensätze der Grundwassergebühren zu erhöhen (Drucksache 20/4578). Ziel ist es, dass die Einnahmen von 14.230 Tsd. Euro im Jahr 2012 auf 14.607 Tsd. Euro im Jahr 2013 und auf 14.995

Tsd. Euro im Jahr 2014 steigen. Die Bürgerschaft hat am 13. Dezember 2012 mit dem Beschluss des Haushaltsplans dieser Einnahmeentwicklung in Bezug auf die Grundwassergebühren zugestimmt. In der Erläuterung zum Einnahmetitel 6700.111.02 heißt es: „Ab 2013 ist eine jährliche Erhöhung der Grundwassergebühren von drei Prozent vorgesehen.“

Bisher bedarf jede Veränderung – auch jede Erhöhung der Grundwasserentnahmegebühr – einer Gesetzesänderung. Durch die Einführung einer Verordnungsermächtigung soll gewährleistet werden, dass in Zukunft schneller und flexibler als bisher die maßgeblichen Regelungen und die Gebührenhöhe angepasst werden können. Das ist auch sinnvoll, da sich für die Grundwasserentnahmegebühren – wie auch für andere Gebühren – insbesondere aus allgemeine Kostensteigerungen und Preisveränderungen regelmäßig ein Anpassungsbedarf ergibt.

2. Inhalt der Änderung

Aus der vorgesehenen linearen Erhöhung der Gebühreneinnahmen um drei Prozent für das Jahr 2013 folgt eine Anhebung der Gebührensätze um rund 0,004 Euro pro Kubikmeter. Dies führt dazu, dass die Gebühr für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern statt bisher 0,13 Euro ab dem 1. Januar 2013 dann 0,1339 Euro pro Kubikmeter und für die Förderung aus tiefen Grundwasserleitern statt bisher 0,14 Euro dann 0,1442 Euro pro Kubikmeter beträgt. Die vorgesehene Erhöhung der Gebühren kann im laufenden Gebührenjahr erfolgen, da hier eine zulässige unechte Rückwirkung vorliegt. Zu den Einzelheiten wird auf die Einzelbegründung der Gesetzesänderung (§ 2) verwiesen.

Ferner erhält der Senat die Ermächtigung, zukünftig per Rechtsverordnung die entgeltpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr und die näheren Voraussetzungen, bei deren Vorliegen von der Pflicht zur Entrichtung des Wasserentnahmeentgelts eine Befreiung oder eine Ermäßigung erteilt werden kann, festzulegen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage der vorgeschlagenen Änderungen wären nach der Gebührenfestsetzung auf der Basis bestehender Förderrechte durch die lineare Erhöhung Mehreinnahmen in Höhe von etwa 427 Tsd. Euro im Jahr 2013 zu erzielen. Allerdings ist aus der Erfahrung mit früheren Gebührenanpassungen mit der Rückgabe von Förderrechten im Umfang von etwa 50 Tsd. Euro zu rechnen, so dass ab dem Jahr 2013 Mehreinnahmen in Höhe von etwa 377 Tsd. Euro jährlich zu erwarten sind. Von diesen entfällt der weitaus größte Teil auf die Hamburger Wasserwerke GmbH, die dies bei der Wasserpreiskalkulation bereits berücksichtigt hat (s. unter 4.).

Aus der Verordnungsermächtigung ergeben sich zunächst keine finanziellen Auswirkungen. Ab dem Jahr 2014 würde sich bei einer Umsetzung der vorgesehenen Erhöhung im Rahmen der neu geschaffenen Verordnungsermächtigung eine Mehreinnahme von etwa 388 Tsd. Euro jährlich ergeben.

Die Mehreinnahmen sind beim Titel 6700.111.02 „Einnahmen aus der Grundwassergebühr“ im Haushaltsplan 2013/2014 entsprechend veranschlagt und wirken sich über die Ergebnisrechnung erhöhend auf das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg aus.

4. Sonstige Auswirkungen

Durch die lineare Erhöhung der Gebühren werden private Eigenförderer und die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) belastet. Die HWW hat die erwarteten Auswirkungen auf ihren Gewinn im Rahmen der Anpassung der Wasserpreise zum 1. Januar 2013 (Drucksache 20/5828 vom 13. November 2012) im Vorgriff bereits berücksichtigt.

5. Antrag

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen (Grundwassergebührgesetz) beschließen.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes

Vom

§ 1

§ 1 Absatz 3 des Grundwassergebührengesetzes vom 26. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 707), erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr bemisst sich nach der insgesamt zulässigen Jahresfördermenge auf Grund des die Grundwasserförderung zulassenden Bescheides. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die entgeltpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr und die näheren Voraussetzungen, bei deren Vorliegen von der Pflicht zur Entrichtung des Wasserentnahmeentgelts eine Befreiung oder eine Ermäßigung erteilt werden kann, festzulegen. Für das Jahr 2013 beträgt die Gebühr

1. für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern 0,1339 Euro je Kubikmeter,

2. für die Förderung aus tieferen Grundwasserleitern (elsterkaltzeitliche tiefe Rinnen und Obere und Untere Braunkohlensande) 0,1442 Euro je Kubikmeter.

Der Gebührensatz nach Satz 3 Nummer 1 ermäßigt sich um 0,055 Euro für den Kubikmeter, wenn der Gebührenpflichtige jährlich bis zum 31. Dezember des Festsetzungszeitraumes durch das Gutachten eines zugelassenen Labors nachweist, dass die Chloridkonzentration im Grundwasser bei oberflächennaher Grundwasserförderung höher als 150 Milligramm je Liter ist, soweit das Grundwasser durch Uferfiltration mit tidebeeinflussten oberirdischen Gewässern in Verbindung steht.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

Zu § 1:

Der bisherige § 1 Absatz 3 Satz 1 wurde in zwei Sätze unterteilt. Mit dem dazwischen neu eingefügten § 1 Absatz 3 Satz 2 wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung die entgeltpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühr und die näheren Voraussetzungen, bei deren Vorliegen von der Pflicht zur Entrichtung des Wasserentnahmeentgelts eine Befreiung oder eine Ermäßigung erteilt werden kann, festzulegen. Zukünftig muss bei einer Gebührenänderung also nicht mehr ein Gesetz, sondern eine Verordnung geändert werden. Eine Gebührenänderung kann so einfacher und schneller umgesetzt werden. Das ist auch sinnvoll, da sich für die Grundwasserentnahmegebühren – wie auch für andere Gebühren – insbesondere aus allgemeine Kostensteigerungen und Preisveränderungen regelmäßig ein Anpassungsbedarf ergibt.

In § 1 Absatz 3 Satz 3 erfolgt sowohl für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern als

auch für die Förderung aus tieferen Grundwasserleitern eine Gebührenanhebung um jeweils drei Prozent. Diese moderate Anpassung trägt dem Wert der Grundwasserrechte und den öffentlichen Aufwendungen zur Sicherung des Grundwassers Rechnung. Die Anhebung erfolgt auf Grund des Haushaltsplans 2013/2014, den die Bürgerschaft am 13. Dezember 2012 beschlossen hat (Drucksache 20/4578). In der Erläuterung zum Einnahmetitel 6700.111.02 heißt es: „Ab 2013 ist eine jährliche Erhöhung der Grundwassergebühren von 3% vorgesehen.“ Die in § 1 Absatz 3 Satz 3 festgesetzten Gebührenhöhen gelten für das Jahr 2013. Ab 2014 soll die Gebührenhöhe in einer Verordnung auf Grund der Ermächtigung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 festgelegt werden.

Zu § 2:

Um die Einheitlichkeit der Jahreserhebung bei der Grundwassergebühr aufrechtzuerhalten, tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Es

handelt sich hierbei um eine zulässige unechte Rückwirkung, da die hier vorgesehene Regelung auf einen gegenwärtigen, noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt wirkt.

Die Anhebung der Grundwasserentnahmegebühr erfolgt auf Grund der Festlegungen im Haushaltsplan 2013/2014, den die Bürgerschaft bereits am 13. Dezember 2012 beschlossen hat (Drucksache 20/4578). Die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) hat die durch die Gebührenerhöhung erwarteten Auswirkungen bereits im Rahmen der Anpassung der Wasserpreise zum 1. Januar 2013 berücksichtigt (Drucksache 20/5828).

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, § 2 Absatz 2 GruwaG. Im Veranlagungszeitraum werden zwar Vorauszahlungen auf der Basis des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages erhoben, § 3 Absatz 3. Die endgültige Festsetzung der Gebühr erfolgt aber erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Grundwasserförderung vorgenommen wird, § 3 Absatz 2. Sie richtet sich nach der zugelassenen Jahresfördermenge, oder, wenn die Menge des tatsächlich geförderten Grundwassers größer ist, nach der tatsächlichen Menge, § 1 Absatz 4 Satz 1. Dies kann erst nach Ablauf des Kalenderjahres festgestellt werden. Bis

dahin ist der Veranlagungszeitraum nicht abgeschlossen.

Auch ist das Vertrauen der Betroffenen auf die unveränderte Fortgeltung der bisherigen Regelung nicht schutzwürdiger als das durch die Änderung verfolgte Anliegen; allein dies würde aber zur ausnahmsweisen Unzulässigkeit einer unechten Rückwirkung führen. Bei einem dauerhaften Rechtsverhältnis, wie es in der Inhaberschaft der Förderrechte gegeben ist, muss der Rechteinhaber damit rechnen, dass es in regelmäßigen Abständen zu maßvollen Gebührenerhöhungen kommt. Die letzte Erhöhung erfolgte 2011; 2012 blieb die Gebühr stabil. Die nun für 2013 vorgesehene Erhöhung in Höhe von drei Prozent zur Sicherung der Ressourcen – auch um zu gewährleisten, dass das Grundwasser weiter genutzt werden kann – ist, ebenso wie ein Beitrag zum Haushalt in Zeiten knapper Kassen, ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers. Dieses überwiegt gegenüber dem Vertrauen auf eine unveränderte Fortgeltung der Gebührenhöhe für das laufende Kalenderjahr.

Die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) haben die durch die Gebührenerhöhung erwarteten Auswirkungen bereits im Rahmen der Anpassung der Wasserpreise zum 1. Januar 2013 berücksichtigt (Drucksache 20/5828).